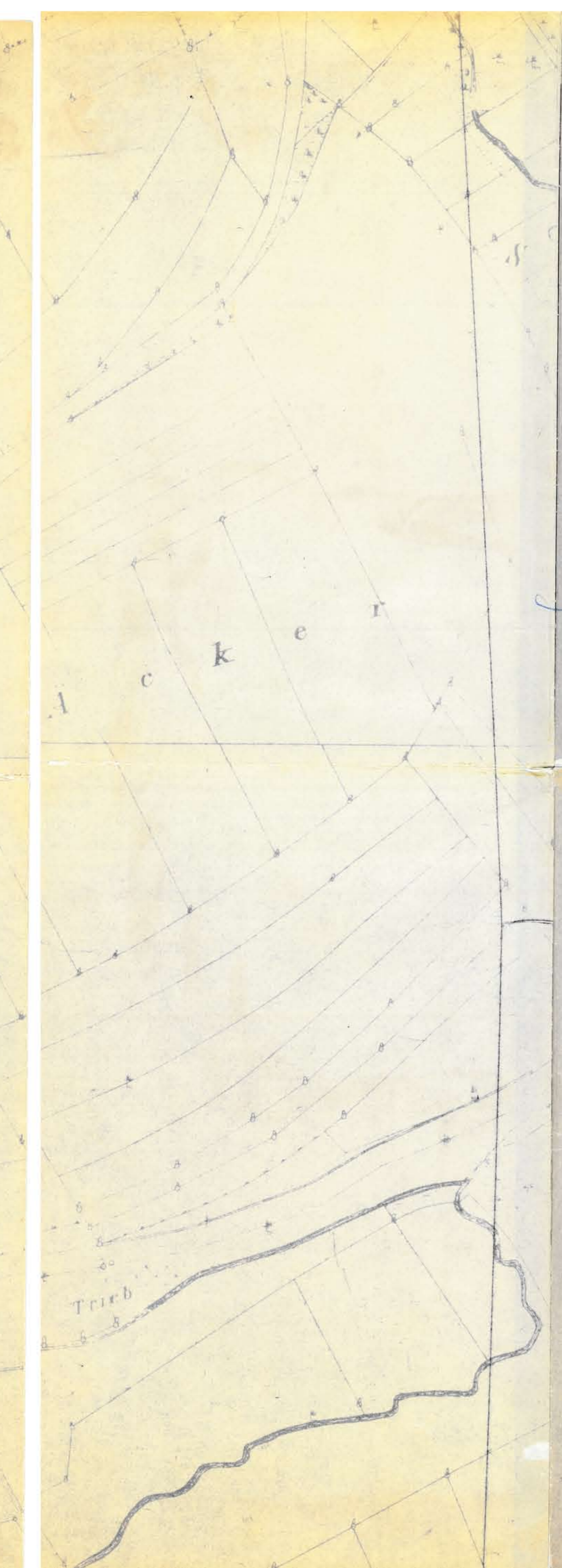


- LEGENDE**
- Es gelten:
- A) Für die Festsetzungen:
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Abgrenzung der zeitlich festgelegten Bauzonen
 - Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sichtwinkeldreiecke
 - Baugrenze
 - zwingende Baulinie der Garagenfronten
 - Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite.
 - Fläche für Gemeinbedarf
 - G Fläche für Garagen, Flach- oder Pultdach, Dachneigung 0 - 7°
 - E Erdgeschossig mit Waln- oder Satteldach, Dachneigung 25-38°, Waln 25 - 42°
 - Bemessungsbreite von Straßen und Wegen
 - Geh- und Radfahrwege
 - B) für die Hinweise:
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für Teilung des Grundstücks
 - Grundstücksnummer
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Hochspannungsleitung



- Weitere Festsetzungen:**
1. Das Baugebiet ist als Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Verkaufsräume für die Bewohner des Gebietes, sowie sonstige erforderliche Versorgungseinrichtungen, öffentliche Gebäude und Einrichtungen soweit sie das Wohnen nicht beeinträchtigen.
Als Ausnahme werden zugelassen nicht störende, dem Wohnhauscharakter entsprechende gewerbliche Betriebe, wenn sie der Zweckbestimmung des Baugebietes nicht widersprechen.
 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die Nutzung erforderlichen Bedarf zulässig. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen, wird die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
 4. Untergeordnete Nebenanlagen, für Kleintierhaltungen oder ähnlich belästigende Haltungen sind unzulässig. Sie können nur als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des Wohngebietes direkt dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
 5. Mindestgröße der Baugrundstücke:
Allgemein 500 m² bis 800 m²
bei Restgrundstücken u. Doppelhäusern 400 m².
 6. Abstandsregelung:
Für die Abstandsregelung gilt Art. 6 der B.B.O.
 7. Die Höhen der Einfriedungen mit Ausnahme von konstruktiven Böschungsmauern darf 1,10 m ab O.K. Gehsteig nicht übersteigen. Die Sockelhöhe soll keinesfalls mehr als 0,40 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
 8. Die Gebäude sind hart einzudecken; zugelassen sind Terrazzo- und Schiefer. Wellenblechplatten sind nur für wargeneindeckungen zulässig; sie sind in roter oder Anthrazit-Farbe zu halten. Die Gebäude sind in gedeckten Putzfarben zu halten. Grelle Farbenstriche sind zu vermeiden. Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude soll 0,90 m nicht übersteigen.
- Gerolzhofen, den 26. 9. 1980
- ING. AUGUST WEIMANN
ARCHITEKTUR- u. INGENIEURBÜRO
EUGEN WEIMANN
GEROLZHOFEN
Julius-Echter-Str. 15

Original v. 14. 1. 1975 → Nr. 100 72

OBERSCHWARZACH
Landkreis Schweinfurt

BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG
Bebauungsgebiet „AM BURGWEG“

M = 1:1 000

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2, Abs. 6, BBauG vom 14. 02. 1974 bis einschl. 14. 03. 1974 öffentlich ausgelegen.
Oberschwarzach, den 20. JUNI 1980
Zinsler, A. 1979

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 26. 12. 1979 gem. § 10, BBauG am 03. 06. 1980 als Satzung beschlossen.
Oberschwarzach, den 20. JUNI 1980
Zinsler, A. 1979

Genehmigungsvermerk der Regierung:
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 27. 08. 1980 Nr. 5.3 - 610 genehmigt worden.
Schweinfurt, 27. 08. 1980
Landratsamt
Mainke, Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG am 26. 09. 1980 öffentlich ausgelegt worden.
Die Genehmigung u. Auslegung ist am 26. 09. 1980 bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit gem. § 12 BBauG am 26. 09. 1980 rechtsverbindlich geworden.
Gerolzhofen, den 26. SEP. 1980
Verwaltungsvorstand Gerolzhofen

Stephan
Gemeinschaftsvorsitzender